

dessen, was die Lehre der Schrift von der Ehe ist und was in Bezug auf die Ehe und Ehescheidung unsere Landesgesetze aussprechen.

Die von Gott gewollte heilige Ordnung der Ehe finden wir Gen. 2, 18—25; göttlich erläutert Matth. 19, 1—12 vgl. 5, 32. Mark. 10, 1—12. Luk. 16, 18. 1 Kor. 7, 10. 11. Diese heil. Ordnung fand nur allein vor dem Sündenfalle statt, ward durch die Sünde verkehrt und soll erst wieder durch Christum, sein Wort und seinen Geist in seiner Kirche wieder aufgerichtet werden sammt Allem, was zu dem wiederherzustellenden Ebenbilde Gottes gehört. Dies ist das Ziel. Zu dessen Erreichung blieb die Sünde unter göttlicher Geduld und Gott ließ auch in den gefallen Menschen den Segen verbleiben (Gen. 1, 28. 9, 1), schaffte, daß die Ehe als eine menschliche, bürgerliche und sittliche Ordnung aufgerichtet würde, wie wir auch bei den Heiden sehen, heiligte diese Ordnung im A. B. nicht allein durch das sechste Gebot und dessen Erläuterungen, sondern auch durch das daher genommene Bild seiner Verbindung mit seinem Volke, und Christus endlich stellte die Ehe in ihrer ursprünglichen Bedeutung wieder her. (Vergl. die oben angeführte Erklärung des Herrn und 2 Kor. 11, 2 und Ephes. 5, 25—32). Diese hohe Stellung findet ja doch nicht statt bei der Verbindung eines Mannes und Weibes in Folge des Naturlebens oder der bürgerlichen und sittlichen Ordnung, sondern nur bei der Ehe, welche Zeugniß und Segen der Kirche hat und demnach ist eine Ehe im Himmel geschlossen, von Gott zusammengefügt. Und eine solche Ehe soll darum auch nicht von Menschen geschieden werden. Dies die Lehre der Schrift. Bei dieser Auffassung der Ehe finden wir ferner, wie nicht nur der Kainite Lamech zwei Weiber nahm, sondern wie nach der Sündfluth auch das Geschlecht der Frommen ein Gleiches thut und finden es gelassen unter göttlicher Geduld, so daß dabei blieb Abraham, der Freund Gottes, Jakob, der Israel Gottes, David, der Mann nach dem Herzen Gottes, ohne daß dieses Verhältniß besonders gestraft wäre. Ja wir finden, daß Moses, der doch von Gott als ein Knecht erfunden ward, der treu war in seinem ganzen Hause, Deuter. 24, 1., allerdings nicht gebot, sich zu scheiden von seinem Weibe um einer Unlust willen, sondern erlaubte, ihr einen Scheidbrief zu geben, also daß sie auch sogar eines Andern Weib werden konnte. Warum dies Alles? Der Herr giebt selbst den Grund an: „Um eurer Herzenshärtigkeit willen.“ Finden wir aber denselben göttlich zugelassenen Grund der Ehescheidung nicht auch in der Kirche Christi, insoweit sie eben nur ist das Netz, in welchem allerlei Fische gefangen werden, und der Acker, auf welchem der Feind Unkraut unter den Weizen gesäet hat, aber nicht die untadelige Braut Christi? In ersterer Beziehung steht auch unsere Landeskirche. Ist nun ihre Ehescheidungsgesetzgebung eine widerchristliche und das Gewissen beschwerende, da sie doch als den obersten Grundsatz die Heiligkeit der Ehe festhält und nur um der Herzenshärtigkeit willen wie Moses thut, ja noch engere Grenzen zieht? Denn bezüglich der Trennung der an sich gültigen Ehen (gegenüber der Nichtigkeitserklärung derselben) stellt sie als Scheidungsgründe auf: 1) Verletzung ehelicher Treue, 2) bössliche Verlassung, 3) Verweigerung ehelicher Rechte, 4) Nachstellung nach dem Leben, 5) mehrjährige Zuchthausstrafe und 6) unheilbare Geisteszerrüttung. Können diese Gründe nicht unter irgend eine „Unlust“ subsumirt werden? Anlangend die Wiederverehelichung, so tadeln die Stellen Matth. 5, 32. Mark. 10, 11. 12. Luk. 16, 18 und 1 Kor. 7, 10. 11 nicht die Kirche des A. B., daß sie dieselbe gestattete, wie ja auch

Moses that, sondern die Personen, welche in eine solche Ehe eintreten. Sollte daher unsere vaterländische Kirche mit ihrer Gestattung der Ehescheidung und Wiederverehelichung im Rechte sein? Scheidet sie doch nicht, als sei Scheidung ein Gebot, sondern nur eine Zulassung, um größerm Uebel zu begegnen, wie auch Moses that, und wird doch durch Urtheil und Recht dem Schuldigen stets zugesprochen, daß er sich nicht wieder verhebelichen dürfe. Macht sich so die Kirche, Zeugniß ablegend von dem Recht und wider das Unrecht, wirklich fremder Sünden theilhaftig? Ebenso wenig wie Moses. Ebenso wenig auch wir, wenn wir als Diener dieser Kirche, nicht nach persönlichem Ermessen, unserm Kirchenregimente vertrauend und folgsam, Geschiedene wieder trauen, gesetzt, daß wir es am erforderlichen Zeugnisse nicht haben fehlen lassen. Wir haben dabei ebenso wenig Schuld, als wenn wir, der Sache recht nahe bleibend, ein Paar, das auf dem Wege der Unzucht in den Ehestand getreten ist, trauen, wo wir nicht Zeugniß und Segen der Kirche der vorangehenden Unzucht, sondern dem aufgerichteten Bunde geben, daß es nun ein heiliger Ehestand sein solle. Wir werden es mit bekümmertem Herzen, aber nicht mit beschwertem Gewissen thun, was uns freilich antreiben muß, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die Gesetzgebung unseres Landes immer mehr von einem christlichen Volke getragen werde; die Leute es gar nicht einmal zur Ehescheidung kommen lassen oder dahin gelangen; unser Kirchenregiment uns Formulare gebe, in welchen noch deutlicher das erforderliche Zeugniß wider den Ehebruch in diesem Falle abgelegt werde, und endlich, daß bei den in dieser Sache noch zu erlassenden Gesetzen stets berücksichtigt werde, daß wir ein christliches Volk sind.

Bei der Debatte über den durch Vorstehendes weiter dargelegten Gegenstand, an welcher sich die PP. v. d. Trenck, Meurer, Locke, Ahlfeld, Siedel, Rühle, Wolff, Füssel, Müller, Hofmann, Schönberg und Referent betheiligten, machten sich dreierlei Ansichten besonders geltend und zwar dergestalt, daß die Einen mit der bisher üblichen Praxis der Kirche sich einverstanden erklärten, während die Andern, auch durch den vernommenen Vortrag über dieselbe, mit ihr noch keineswegs ausgesöhnt waren, nur die zwei Hauptscheidungsgründe festhielten und daher nicht allein bei Trauung Geschiedener, sondern auch über die Scheidung selbst in ihrem Gewissen sich beschwert fühlten. Die dritte Ansicht ging dahin, daß man, mit der Praxis der Kirche einig, meinte, es könnte selbst die Zahl der Scheidungsgründe gemehrt werden, und glaubte das als Scheidungsgrund anerkennen zu dürfen, was den sittlichen Zweck der Ehe aufhobe. Für diese Ansicht sprachen sich jedoch nur Wenige aus. Die Meinung, daß an der Scheidung die Kirche keinen Antheil habe, sondern allein Seiten der Obrigkeit vollzogen werde, blieb vereinzelt und wurde dadurch widerlegt, daß durch die Betheiligung geistlicher Beisitzer bei den Ehegerichten die Kirche ihre Theilnahme kundgebe, und dabei bemerkt, daß, selbst wenn die Kirche sich nicht betheiligte, die Gewissensbeschwer dadurch, daß man einem Dritten die Sache zuschöbe, nicht entfernt würde. Bei so weit und tief auseinandergehenden Ansichten rieth Dr. Ahlfeld, die Debatte abzubringen und vielleicht zu einer andern Zeit diese wichtige Sache wieder aufzunehmen, bis dahin dieselbe aber exegetisch und historisch allseitig zu durchdringen. Nach seinem sich hier anschließenden ernstern und die Herzen ergreifenden und die Gewissen schärfenden Mahnworte schloß der Präses P. v. d. Trenck die Diskussion, bemerkend, wie ja nicht ein festes Resultat nothwendig aus jeder Besprechung gewonnen werden müsse und